

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Magyer Betriebs GmbH**

### **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Bedingungen der Magyer Betriebs GmbH („Magyer“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen an Kunden („Kunde“), gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk-, Liefer-, Mietvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt.

Einkaufs- und andere Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Magyer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sogar liefert und leistet Magyer ausschließlich zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen.

Nebenabreden bedürfen ebenso wie nachträgliche Vertragsänderungen der von beiden Vertragsteilen unterfertigten Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

Sonstige Vertragsgrundlagen ebenso wie Ö-Normen oder sonstige rechtliche Grundlagen gelten nur, wenn ihre Geltung ausdrücklich vereinbart ist; aber auch dann nur soweit, als sie weder den Vertragsbestimmungen noch diesen Geschäftsbedingungen widersprechen.

### **2. Kostenvoranschlag, Angebot, Auftrag, Vertragsverhältnis**

Von Magyer zur Verfügung gestellte Unterlagen (wie z.B. Pläne, Prospekte, etc.), sowie Angaben über den Lieferumfang, Leistung, Maße, Gewichte, Betriebsstoff-Verbrauch, Betriebskosten usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die von Magyer erstellten technischen und kaufmännischen Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich, der Vertrag kommt nach Eingang der Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung von Magyer zustande.

Preise sind freibleibend. Verrechnet werden die jeweils am Tag der Lieferung gültigen Preise, sofern nicht ein Fixpreis bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde.

Die Preise gelten ab dem Magyer Betriebsstandort in Untersiebenbrunn, ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten, sowie Kosten für die Inbetriebnahme, Aufstellung und Einschulung von Bedienungspersonal.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Bei Barverkäufen ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Lieferung/Leistung ohne Abzug zahlbar.

Bei Lieferungen/Leistungen auf Lieferschein ist der Betrag mit Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

Wird Teilzahlung vereinbart, so ist der jeweils offene Betrag mit 3%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Bei Zahlungsverzug berechnet sich der Zinssatz mit 10%-Punkten über dem Basiszinssatz. Im Übrigen ist § 352 UGB sinngemäß anzuwenden.

Die gesonderte Abrechnung von Teilleistungen ist zulässig. Ebenso ist Magyer berechtigt vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen in angemessener Höhe zu verlangen. Magyer ist berechtigt von Kunden eine angemessene Kautions zu verlangen. Diese Kautions wird auf ein Depot gelegt und dient der Bedeckung von Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen von Magyer an den Kunden.

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel und Skontospesen gehen zu Lasten des Kunden.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Mängel, die die Funktion oder den Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, ist unzulässig und ausgeschlossen.

Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Magyer ist unzulässig, außer die Gegenforderung des Kunden wurde von Magyer ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Magyer berechtigt den Gesamtpreis sofort fällig zu stellen und für den Fall, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, unbeschadet der sonstigen Rechte die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Anlagen, Waren, Geräte und dergleichen – ohne, dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist – zurückzunehmen.

Im Fall des Zahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet Magyer alle durch die Geltendmachung der Forderung verursachten Kosten, wie insbesondere Mahnspesen, etc. zu ersetzen.

Magyer ist weiters berechtigt alle bisher erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen und eine angemessene Kautions, sowie eine angemessene Anzahlung für die weiteren Leistungen zu fordern, wenn ihr nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Zahlungsfähigkeit des Kunden oder dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden. In diesem Fall ist Magyer auch berechtigt, die Ausführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen einzustellen und die Fortführung der Arbeiten von der Bezahlung aller bisher erbrachten Leistungen und von der Stellung entsprechender Sicherheiten für die restliche Auftragssumme durch den Kunden abhängig zu machen.

#### **4. Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit**

Die Lieferung erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden an die vereinbarte Adresse/Stelle. Bei nachträglich veränderter Anweisung trägt der Kunde die anfallenden Mehrkosten.

Fallen Stehzeiten für Geräte und/oder Mitarbeiter von Magyer an, deren Ursache in der Sphäre des Kunden liegt, so ist der Kunde verpflichtet für diese Stehzeit eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diese wird von Magyer in Rechnung gestellt. Bei unverhältnismäßiger Stehzeit (z.B. mehr als 30 Minuten) ist Magyer berechtigt den Auftrag abzubrechen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet den frustrierten Aufwand zuzüglich der entstandenen Sachkosten und einen angemessenen entgangenen Gewinns zu ersetzen.

Der Kunde ist verpflichtet die Zufahrt mit einem schweren Lastzug (z.B. 40t Sattelaufleger) sicher zustellen. Wird die Lieferung von Baumaschinen vereinbart, so ist es Sache des Kunden die Zufahrt für den Sondertransport sicher zu stellen.

Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet im Baustellenbereich die erforderlichen Manipulations- und Rangierflächen (ab- und beladen, Fahrmanöver, etc.) auf seine Kosten bereitzustellen. Für Schäden an von Magyer eingesetzten Geräten durch Abfälle oder nicht ordnungsgemäß verwahrtes Material und/oder Gerät auf der Baustelle haftet der Kunde, außer Magyer ist für den Abfall, das Material oder das Gerät verantwortlich.

Wenn Magyer Anweisungen des Kunden oder dessen Beauftragten befolgt, dann haftet der Kunde für einen allfälligen eintretenden Schaden, sofern diese Weisung für den Schaden kausal ist.

#### **5. Übernahme von Abfall**

Bei Anlieferung von Abfall durch den Kunden ist dieser verpflichtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere AWG 2002, DVO, etc. in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde als Abfallbesitzer verpflichtet alle einschlägigen Untersuchungen zur Zuordnung des Abfalls auf seine Kosten zu veranlassen. Wenn Zweifel bestehen, ob die den Abfall betreffenden Gutachten, Untersuchungen, etc. den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist Magyer berechnete auf Kosten des Kunden weitere Untersuchungen zur Herstellung eines gesetzlichen Zustands insbesondere im Sinne des AWG 2002, DVO durchzuführen.

Der Kunde ist außerdem verpflichtet den jeweils gültigen Altlasten-Sanierungsbeitrag zu bezahlen.

#### **6. Lieferung, Lieferfrist und Annahmeverzug, Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gegen Magyer, Informationspflicht des Kunden**

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Magyer nicht zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall, dass die Abholung durch den Kunden vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet angelieferte Gegenstände jedenfalls entgegenzunehmen auch dann, wenn sie etwa Mängel aufweisen. Magyer ist zur Durchführung von Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen werden von Magyer wie selbstständige Aufträge behandelt und gesondert in Rechnung gestellt.

Im Falle des Lieferverzugs ist vor einem Vertragsrücktritt schriftlich eine angemessene Nachfrist unter Rücktrittsandrohung zu setzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Magyer ist jedenfalls ausgeschlossen, es sei denn diese gründen sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in der Sphäre von Magyer. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, wie beispielsweise Streiks, Produktionseinstellungen, verspätete Anlieferungen der Lieferanten von Magyer berechtigen den Kunden weder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen noch zum Vertragsrücktritt, sofern die Lieferverzögerung nicht zumindest 30 Tage beträgt. Schadenersatzansprüche des Kunden sind immer dann ausgeschlossen, wenn Magyer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die diesbezügliche Behauptungs- und Beweispflicht trifft den Kunden.

Im Übrigen sind alle Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes gegen Magyer ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Magyer verschuldet. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt auch für Beschädigungen im Zuge von Grabungsarbeiten, beispielweise an Post-, Strom- und Gasleitungen oder sonstigen Bauwerken.

Magyer bringt schweres Gerät zum Einsatz, insbesondere Baumaschinen von zumindest 20 to. Bestehen seitens des Kunden Bedenken oder Einwände gegen die Verwendung von schwerem Baumaschinen, so hat er vor Auftragserteilung Magyer auf diese Umstände nachweislich hinzuweisen. Desgleichen ist der Kunde verpflichtet Magyer über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände aufzuklären, die bei der Ausführung des Auftrags von Relevanz sein könnten.

### **7. Gewährleistung**

Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Kunde verpflichtet den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlermengen und Falschliefereien. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung Magyer anzuzeigen. Eine verspätete Mängelrüge bewirkt den Verlust des Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzanspruchs. Gleiches gilt, wenn die beanstandete Ware verarbeitet wird. Der Kunde ist verpflichtet Magyer unverzüglich alle Informationen über den Liefermangel und/oder die Grundlagen eines Schadenersatzanspruchs zukommen zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Mitverschulden des Kunden (§ 1304 ABGB) und bewirkt eine Minderung seiner Ansprüche.

Unbeanstandete Annahme von Rechnungen die von Magyer ausgestellt wurden durch den Kunden bewirkt ein konstitutives Anerkenntnis über die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen.

### **8. Behördliche Bewilligungen**

Der Kunde ist verpflichtet alle behördlichen Bewilligungen zu erwirken. Insbesondere ist die Einrichtung einer ausreichenden Ladezone (Halteverbot, ausgenommen Ladetätigkeit mit Schwerfahrzeugen) oder ähnliches seine Sache.

### **9. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbedingung bestehenden Forderungen von Magyer gegen den Kunden und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine auflaufende Rechnung oder die Gegenverrechnung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselfällige Haftung von Magyer begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Magyer zur Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe zur Herausgabe verpflichtet. Für den Fall der Veräußerung der Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs bietet der Kunde hiermit Magyer unwiderruflich die Abtretung der ihm hieraus seinem eigenen Kunden gegenüber entstehenden Forderung samt Nebenrechten an.

### **10. Vermietung von Baumaschinen**

Der Kunde ist verpflichtet das Gerät vor Überbeanspruchung jeglicher Art zu schützen, die erforderliche sach- und fachgerechte Wartung durchzuführen und das Gerät in gereinigten, ordentlichen und kompletten Zustand zurückzugeben.

Im Falle von Schäden ist der Kunde verpflichtet ohne unnötigen Aufschub Magyer zu informieren. Reparaturen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Magyer nicht vorgenommen werden. Wenn durch solche Arbeiten ein Folgeschaden auftritt oder zB Gewährleistungsansprüche erlöschen, so ist der Kunde vollumfänglich zum Schadenersatz verpflichtet (einschließlich entgangener Gewinn auch bei leichtem Verschulden). Magyer ist berechtigt jederzeit den ordentlichen Einsatz und die Wartung des Geräts zu überprüfen. Bei missbräuchlicher Verwendung ist Magyer berechtigt das Gerät einzuziehen, der Kunde ist dennoch verpflichtet das Entgelt zu bezahlen.

Der Kunde ist nicht berechtigt das Gerät einem Dritten zu überlassen oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Magyer haftet nicht für Schäden, die der Kunde bei der Benutzung des Geräts verursacht. Dieser haftet für alle Schäden insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung. Der Kunde haftet auch bei Verlust oder Diebstahl des Geräts.

Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag. Bei Annahmeverzug durch den Kunden ist Magyer berechtigt das Gerät anderwärtig einzusetzen. Der Kunde ist verpflichtet das Gerät zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zurückzustellen.

Bei Verzug des Kunden von mehr als 12 Stunden ist der Kunde verpflichtet zuzüglich zu einer Benützungsschädigung in Höhe des täglichen Entgelts eine Pönale von 100 Prozent des täglichen Entgelts zu bezahlen.

Das Entgelt für einen Tag versteht sich jeweils für 24 Stunden, bei einer Betriebszeit von max. 8 Stunden pro Tag und wird nach der gültigen Preisliste abgerechnet. Das Entgelt ist zzgl einer angemessenen Kautions vor Übernahme des Geräts fällig.

Der Kunde bestätigt seine technischen Fähigkeiten und Erfahrungen zur Bedienung des Geräts. Bei Schäden durch Fehlbedienung hält der Kunde Magyer schad- und klaglos.

Der Kunde hat bei Übernahme des Geräts sich von der Betriebsfähigkeit zu überzeugen, allfällige offene Mängel sind bei sonstigem Verlust eines Regressanspruchs sofort geltend zu machen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Nebenleistungen von Magyer, Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe und Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 2284 Untere Siebenbrunn. Es ist österreichisches Recht anwendbar.